



SBFV-GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: Juni 2023

§ 1.....	2
§ 2.....	2
§ 3.....	2
§ 4.....	2
§ 5.....	2
§ 6.....	2
§ 7.....	2
§ 8.....	3
§ 9.....	3
§ 10.....	3
§ 11.....	3
§ 12 Virtueller Verbandstag (§ 19 Ziffer 6 der Satzung).....	3
§ 13 Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform (§ 19 Ziffer 7 der Satzung).....	4

§ 1

Die Geschäftsordnung ist für die Sitzungen und Tagungen der Organe des Verbandes und der Bezirke verbindlich. Die nach ihr den Vorsitzenden der jeweiligen Organe obliegenden Aufgaben werden im Verhinderungsfalle von den satzungsgemäßen Stellvertretern wahrgenommen.

§ 2

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, außer in begründeten Eilfällen, mindestens 14 Tage im Voraus. Für den Verbandstag und die Bezirkstage gelten die §§ 19 Ziffer 2 und 38 Ziffer 2 der Satzung.

§ 3

1. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Er lässt die Tagesordnung genehmigen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mindestens als Ergebnisprotokoll anzufertigen, das neben den gefassten Beschlüssen den Ort, den Termin, die Teilnehmer und die Tagesordnung enthält. Sämtliche Protokolle sind binnen vier Wochen nach dem Termin vom Vorsitzenden an die Geschäftsstelle des Verbandes und an die jeweiligen Mitglieder des Organs zu übermitteln. Die Geschäftsstelle bewahrt die Protokolle für die Dauer von fünf Jahren geordnet auf.
2. Soweit nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist, liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss die Sitzung oder Tagung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 4

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden (Rednerliste). Der Präsident und die Mitglieder des Verbandsvorstandes können in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten. Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes gilt dies nicht bei Vorstandssitzungen.

§ 5

1. Der Antragsteller hat als erster und letzter Redner das Wort. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Richtigstellungen ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Verwarnung das Wort entzogen werden.
2. Verletzt ein Redner den sportlichen Anstand, so hat der Vorsitzende das zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz Ordnungsruf nicht den Regeln des sportlichen Anstandes, so kann ihn der Vorsitzende von der Tagung ausschließen. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung erforderlichen Befugnisse.

§ 6

Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesen der Rednerliste ohne weitere Diskussion abzustimmen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden können Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Antragsteller erhält das Schlusswort.

§ 7

1. Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
2. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf zu einer Behandlung auf dem Verbandstag und den Bezirkstagen der Unterstützung einer Zweidrittelmehrheit, im Übrigen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 8

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Vorsitzende kann jedoch eine namentliche oder geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 9

1. Wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen ist, kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben und wird dieser Widerspruch durch mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt, so ist geheim abzustimmen.
2. Die Wahl des Verbandspräsidenten, des Verbandsjugendwarts und der Bezirksvorsitzenden erfolgt unter der Leitung des Wahlleiters, der von der Versammlung bestimmt wird. Die aus den Reihen der Stimmberechtigten gebildete Wahlkommission besteht aus drei Personen. Ihr obliegt das Einsammeln der Stimmzettel, die Stimmzählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 10

1. Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des Antrages vom Vorsitzenden nochmals bekanntzugeben.
2. Bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Annahme eines Antrages entfallen weitere Abstimmungen.
3. Der Vorsitzende kann zunächst eine grundsätzliche Frage zur Abstimmung bringen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

§ 11

1. Soweit nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verbands- und Bezirkstagen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
2. In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von einer Woche herbeigeführt werden. Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles in Anlehnung an Artikel 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 ergehen, wenn eine Zusammenkunft in Präsenz aus vergleichbaren Gründen nicht möglich ist und die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub bis zu einer möglichen Durchführung in Präsenz duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.
3. Ein schriftliches Umlaufverfahren kann auch über das elektronische Postfachsystem durchgeführt werden (§ 46 Satzung)

§ 12 Virtueller Verbandstag (§ 19 Ziffer 6 der Satzung)

1. Für einen ordentlichen virtuellen Verbandstag gelten die Vorschriften zur Durchführung eines Verbandstages in Präsenz mit der Maßgabe, dass die Stimmberechtigten nach § 23 Ziffer 1 der Satzung am ordentlichen virtuellen Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 26 Satz 2 der Satzung erfolgt über einen gesonderten Kanal.
2. Für einen außerordentlichen virtuellen Verbandstag gilt darüber hinaus:
 - 2.1. Der Vorstand beruft den außerordentlichen virtuellen Verbandstag nach den Maßgaben von § 25 der Satzung ein. Die Delegierten werden in Abweichung von § 23 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung spätestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen virtuellen Verbandstag im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt. Zur Vorbereitung erstellen die Bezirke unter Federführung der Bezirksvorsitzenden eine Liste der Wahlvorschläge. Es sollen nach Möglichkeit Ersatzdelegierte in ausreichender Anzahl gewählt werden.
3. Abänderungs- oder Gegenanträge der Bezirksfußballausschüsse und der Vereine zu den Anträgen des Vorstandes bedürfen in Abweichung von § 24 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung nicht der Unterstützung durch die Mehrheit des Bezirkstages. Die Anträge müssen in Textform zwei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag bei der Geschäftsstelle vorliegen.
4. Die Stimmberechtigten nach § 23 Ziffer 1 der Satzung nehmen am außerordentlichen Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teil und üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation

aus. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 26 Satz 2 der Satzung erfolgt über einen gesonderten Kanal.

§ 13 Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform (§ 19 Ziffer 7 der Satzung)

1. In Anlehnung an Art. 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 soll eine Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform nur erfolgen, wenn eine Zusammenkunft in Präsenz aus vergleichbaren Gründen nicht möglich ist und es sich um eine Entscheidung von nicht grundsätzlicher Bedeutung handelt.
2. Der Verbandsvorstand beschließt die Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform spätestens vier Wochen vorher und teilt den Gegenstand der Entscheidung in Wortlaut und Begründung den nach § 23 Ziffer 1 der Satzung Stimmberechtigten mit.
3. Eine Durchführung von außerordentlichen Bezirkstagen im Vorfeld findet nicht statt. Die Delegierten werden in Abweichung von § 23 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform ebenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt. Zur Vorbereitung erstellen die Bezirke unter Federführung der Bezirksvorsitzenden eine Liste der Wahlvorschläge.
4. Der Beschluss des Verbandstages in Schriftform ist nur gültig, wenn alle nach § 23 Ziffer 1 der Satzung Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Verbandsvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.